

Finanzordnung

des Fördervereins Hutberghort Weißig

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Sie regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt. Siehe dazu §13 Nr. 3 Buchstabe „b“ der Satzung des Fördervereins Hutberghort Weißig.

§2 Haushaltsjahr, Finanzplan

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Finanzplan als Basis für die finanzielle Führung des Vereins aufzustellen. Der Finanzplan muss Grundlage für einen ausgeglichenen Haushalt sein.

§3 Schatzmeister/-in

- (1) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Alle finanziellen Aktivitäten des Vereins sind vom Schatzmeister in strikter Trennung von Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- (2) Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin zeigt sich verantwortlich für:
 - a. Die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - b. Die Erstellung der Jahresrechnung
 - c. Die Ausstellung von Spendenquittungen
 - d. Die Kontrolle der satzungsgemäßen Einnahmen
 - e. Die Überwachung des Zahlungsverkehrs

§4 Einnahmen/Beiträge

- (1) Gemäß §6 Nr. 1 der Satzung des Fördervereins des Hutberghortes Weißig wird eine Aufnahmegebühr von 8,00 EUR erhoben.
- (2) Der Verein trägt sich durch ideelle, finanzielle und materielle Zuwendungen seiner Mitglieder sowie von außen.
- (3) Jede natürliche oder juristische Person hat die Möglichkeit ein Förderer des Fördervereins zu werden. Förderer haben kein Stimmrecht.
- (4) Der ideelle Beitrag durch die Mitglieder wird geleistet in Form von:

- a. Vorbereitung und Mitwirkung von Vereinsveranstaltungen
 - b. Übernahme von Aufgaben zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Vereins
 - c. Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- (5) Die Mitglieder protokollieren ihre eingebrachte Zeit in Form eines Stundenzettels, der vom Verein zur Verfügung gestellt wird.

§5 Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel

- (1) Über die zweckmäßige und notwendige Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung.

§6 Entscheidungsvollmachten

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein in Finanzangelegenheiten immer gemeinsam.

§7 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin, die zum Abschluss des Haushaltsjahres die ordnungsgemäße Abwicklung der Bankgeschäfte überprüft.
- (2) Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes mitgeteilt.

§8 Zahlungsverkehr

- (1) Für sämtlichen Zahlungsverkehr ist das Vereinskonto zu nutzen:

Kontoinhaber	
Institut	
IBAN	
BIC	

§9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... in Kraft.

Dresden, 27.01.2019

Der Vorstand